HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 55 **DONNERSTAG, DEN 23. DEZEMBER** **2004**

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 2004	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch . . 2170-3	495
14. 12. 2004	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Widerspruchsausschüsse 340-1-1	496
17. 12. 2004	**Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2005** 611-5	496
21. 12. 2004	Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) 221-1-3, 221-1-12	497
23. 12. 2004	**Drittes Gesetz zur Neuordnung der Kapitalverhältnisse der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt** . . . . . neu: 2330-4a	500

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 14. Dezember 2004

Auf Grund von § 28 Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3305), wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Regelsätze der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 28 Absatz 1 SGB XII) wird wie folgt festgesetzt:

Alleinstehende und Haushaltsvorstände . . . . . 345 Euro

Haushaltsangehörige:

– bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres . . . . . 207 Euro

– ab Vollendung des 14. Lebensjahres . . . . . 276 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 20. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 131) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Dezember 2004.

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Widerspruchsausschüsse

Vom 14. Dezember 2004

Auf Grund von § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 vom 29. März 1960 (HmbGVBl. S. 291), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69, 91), wird verordnet:

Abschnitt IV der Anlage zur Verordnung über Widerspruchsausschüsse vom 24. März 1987 (HmbGVBl. S. 85), zuletzt geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 269), wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Dezember 2004.

Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2005

Vom 17. Dezember 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Grundsteuerhebesätze 2005

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Kalenderjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 225 v. H.,
2. für die Grundstücke auf 540 v. H.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2004.

Der Senat

Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO)

Vom 21. Dezember 2004

Auf Grund von § 34 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 170, 228), wird verordnet:

Erster Abschnitt
Geltungsbereich, Definitionen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an den in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 HmbHG genannten staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg, das im Rahmen seines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Lehre verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann (Lehrpersonen), einschließlich des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf.

§ 2
Definitionen

(1) Lehrverpflichtung im Sinne dieser Verordnung ist die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (Lehrtätigkeit) und zur Betreuung von Studierenden bei Studienarbeiten, bei Studienabschlussarbeiten und bei Praktika in der Hochschule (Betreuungstätigkeit).

(2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters, die voll auf die Lehrverpflichtung nach den §§ 10 bis 14 angerechnet wird. Lehrveranstaltungen, die nicht in Lehrstunden je Woche der Vorlesungszeit ausgedrückt sind oder nicht regelmäßig jede Woche der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden, sind entsprechend umzurechnen.

(3) Eine Lehrstunde umfasst eine Lehrzeit von 45 Minuten, im künstlerischen Unterricht der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater 60 Minuten. Wird die Lehrverpflichtung in der Hochschule für bildende Künste durch Betreuung von Studierenden in der Lehre wahrgenommen, gilt sie als vollständig erfüllt, wenn mindestens 12 Studierende mindestens 20 Stunden je Woche der Vorlesungszeit betreut werden.

Zweiter Abschnitt
Berechnungsgrundsätze für die Lehrverpflichtung

§ 3
Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen

Berücksichtigt werden Lehrveranstaltungen, die in den für die Studiengänge oder Studien der Hochschule geltenden Bestimmungen oder Studienplänen vorgesehen sind. Andere Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle in Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 4
Anrechnung von Lehrveranstaltungen

Auf die Lehrverpflichtung werden angerechnet:

1. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Repetitorien voll,
2. Lehrveranstaltungen nach Nummer 1 mit künstlerischem Inhalt an der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater mit dem Faktor 0,67,
3. andere Lehrveranstaltungen, zu denen die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse gehört, mit dem Faktor 0,5,
4. Exkursionen mit dem Faktor 0,3, wobei je Tag höchstens zehn Lehrstunden berücksichtigt werden; an der Hochschule für angewandte Wissenschaften (HaW) gilt bei Exkursionen die Lehrverpflichtung für die Zeit der Exkursion als erfüllt,
5. in der Hochschule durchgeführte Ganztagspraktika mit acht, Halbtagspraktika mit vier Lehrstunden, jeweils mit dem Faktor 0,5, in der Hochschule für angewandte Wissenschaften voll;
6. Lehrveranstaltungen nach den Nummern 1, 2, 3 oder 5 mit dem Faktor 0,3, soweit die Lehrperson nicht ständig verfügbar sein muss oder die Studierenden lediglich beaufsichtigt.

§ 5
Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrpersonen

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen grundsätzlich entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung anteilig angerechnet.

§ 6
Mindestteilnehmerzahl

Soweit nicht Einzelunterricht stattfindet, sind für Lehrveranstaltungen Mindestteilnehmerzahlen festzulegen, die erreicht werden müssen, damit die Lehrveranstaltung angerechnet werden kann.

§ 7
Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

(1) Die Lehrverpflichtung kann durch Betreuung bei Studienarbeiten und Studienabschlussarbeiten erfüllt werden. Die Hochschule legt den Anrechnungsfaktor für die Betreuung einer Arbeit entsprechend dem erforderlichen Aufwand fest.

(2) Bei der einzelnen Lehrperson kann die Betreuungstätigkeit nach Absatz 1 bis zu einem Umfang von 2 Lehrveranstaltungsstunden, in der Hochschule für angewandte Wissenschaften bis zu einem Umfang von 4 Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden. In der Hochschule für angewandte Wissenschaften dürfen jedoch solche Betreuungstätigkeiten im Durchschnitt aller Lehrpersonen nur bis zu einem Umfang von 2 Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden.

Dritter Abschnitt
Ausgleich von Lehrverpflichtungen

§ 8
Ausgleich durch Entscheidung der Hochschule

Die Hochschule kann die Lehrverpflichtung einer Lehrperson so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrver-

pflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird.

§ 9

Ausgleich durch Entscheidung der Lehrpersonen

Ist sichergestellt, dass die in § 3 Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen in einem Fach angeboten werden, können die Lehrpersonen ihre Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch erfüllen, dass

1. Lehrpersonen ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Studienjahre oder im Rahmen einer von der Hochschule eingeführten Zeitkontenregelung erfüllen oder
2. Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen; Professorinnen und Professoren können ihre Lehrverpflichtung nur untereinander ausgleichen.

Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrpersonen in einem Semester soll die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten.

Vierter Abschnitt

Umfang der Lehrverpflichtung

§ 10

Lehrverpflichtung an der Universität, der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik

(1) Die Regellehrverpflichtung bei Lehrpersonen im Beamtenverhältnis beträgt für

	Lehrveranstaltungsstunden
1. Professorinnen und Professoren	8;
2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	4 in der ersten Anstellungsphase; 6 in der zweiten Anstellungsphase;
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben .	12 bis 16.

(2) Die Lehrverpflichtung kann bei Professorinnen und Professoren abweichend von Absatz 1 Nummer 1 festgelegt werden, höchstens jedoch auf 12 Lehrveranstaltungsstunden. Dabei ist sicherzustellen, dass ihre durchschnittliche Lehrverpflichtung in der Hochschule 8 Lehrveranstaltungsstunden beträgt. Ermäßigungen nach den §§ 16 bis 18 bleiben unberührt.

(3) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren zeitlich befristet ohne Ausgleich nach Absatz 2 Satz 2 höher festgelegt werden als in Absatz 1 vorgesehen, höchstens jedoch auf zwölf Lehrveranstaltungsstunden. Die Erhöhung ist bei den übrigen dienstlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(4) Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der zweiten Anstellungsphase kann auf ihren Antrag die Lehrverpflichtung bis auf 4 Lehrveranstaltungsstunden gesenkt werden.

(5) Lehrkräfte für besondere Aufgaben sollen so eingesetzt werden, dass sie bei ausschließlicher Lehrtätigkeit unter Berücksichtigung des § 4 Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 Lehrstunden je Woche der Vorlesungszeit durchzuführen haben; in begründeten Fällen kann der Umfang der Lehrtätigkeit auf bis zu 21 Lehrstunden gesenkt werden.

(6) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit haben, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, anstelle einer Regellehrverpflichtung eine Lehrverpflichtung von höchstens neun Lehrveranstaltungsstunden, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 von höchstens zwölf Lehrveranstaltungsstunden; Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11

Lehrverpflichtung an der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater

(1) Die Regellehrverpflichtung bei Lehrpersonen im Beamtenverhältnis beträgt für

	Lehrveranstaltungsstunden
1. Professorinnen und Professoren	12;
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben .	12 bis16.

(2) Bei Lehrkräften für besondere Aufgaben gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.

§ 12

Lehrverpflichtung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg (HaW)

Die Regellehrverpflichtung beträgt für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis 18 Lehrveranstaltungsstunden.

§ 13

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte

Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten verringert sich die Lehrverpflichtung in dem Umfang, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

§ 14

Lehrpersonen im Angestelltenverhältnis

(1) Werden Lehrpersonen nach § 10 Absätze 1 bis 5 oder den §§ 11 bis 13 im Angestelltenverhältnis beschäftigt, ist in ihren Verträgen festzulegen, dass die Lehrverpflichtung sich nach dieser Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung bemisst.

(2) Bei angestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses, darf jedoch höchstens den in § 10 Absatz 6 genannten Umfang sowie abweichend davon bei befristeten Arbeitsverhältnissen in den in § 10 genannten Hochschulen höchstens fünf, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 Satz 1 höchstens sechs Lehrveranstaltungsstunden erreichen. § 10 Absatz 3 Satz 2 und § 13 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

§ 15

Ermäßigungen im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

Die Lehrverpflichtung ermäßigt sich für Lehrpersonen am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf in dem Umfang, in dem sie Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung

und diagnostische Aufgaben sowie Aufgaben in der Betreuung von Studierenden des Dritten Klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin wahrnehmen. Der Gesamtumfang der Ermäßigungen darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht. Der Personalbedarf ist nach der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 8. März 2004 (HmbGVBl. S. 179), in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

§ 16

Forschungskontingent

(1) Die Lehrverpflichtung kann bei Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsvorhaben ermäßigt oder aufgehoben werden.

(2) Jeder Hochschule und dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf steht ein zahlenmäßig bestimmtes Kontingent an Lehrveranstaltungsstunden für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 zur Verfügung.

§ 17

Kontingent für sonstige Aufgaben

(1) Die Lehrverpflichtung kann zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung oder der staatlichen Auftragsverwaltung der Hochschule oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule ermäßigt oder aufgehoben werden, wenn die betreffende Aufgabe die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließt.

(2) Jeder Hochschule und dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf steht ein zahlenmäßig bestimmtes Kontingent an Lehrveranstaltungsstunden für Aufgaben nach Absatz 1 zur Verfügung.

§ 18

Ermäßigungen für Schwerbehinderte

Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 23. April 2004 (BGBl. I S. 606), kann ermäßigt werden, und zwar bei einem Grad der Behinderung von mindestens

1. 50 vom Hundert um bis zu 12 vom Hundert,
2. 70 vom Hundert um bis zu 18 vom Hundert,
3. 90 vom Hundert um bis zu 25 vom Hundert.

Sechster Abschnitt

Entscheidungen, Berichtspflichten

§ 19

Entscheidungen

(1) Entscheidungen nach dieser Verordnung werden von den Hochschulen getroffen. Zuständig sind

1. in Hochschulen mit Fakultäten die Fakultätsleitung, soweit es sich um fakultätsübergreifende Angelegenheiten handelt, das Präsidium,
2. im UKE der Dekan,
3. in den anderen Hochschulen das Präsidium.

(2) Die in den §§ 16 und 17 genannten Kontingente werden in Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG festgelegt. Sie werden in Hochschulen mit Fakultäten vom Präsidium auf die Fakultäten verteilt. Für die Verwaltung der Kontingente sind die Fakultätsleitungen, in Hochschulen ohne Fakultäten die Präsidien und im UKE der Dekan verantwortlich. Diese Organe treffen die Entscheidungen über die Ermäßigung oder Aufhebung der Lehrverpflichtung.

§ 20

Nachweise, Berichtspflichten

(1) Jede Lehrperson hat nach Ablauf eines Semesters oder Trimesters die persönliche Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung dem zuständigen Organ der Hochschule gegenüber schriftlich zu bestätigen. Soweit die Lehrverpflichtung nicht erfüllt wurde, sind die Gründe dafür anzugeben.

(2) Jede Lehrperson, der Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, hat nach Beendigung der Aufgabe dem in § 19 Absatz 2 Satz 3 genannten Organ einen Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.

(3) Jede Hochschule hat der zuständigen Behörde bis zum Ende eines Kalenderjahres in Tabellenform Angaben über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in den beiden davor liegenden Semestern (Wintersemester und Sommersemester) zuzuleiten. Die Ausgestaltung der Tabellen wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegt. In die Tabellen sind Angaben über die Verwendung der Kontingente nach den §§ 16 und 17 und die bei den Aufgaben nach § 16 erzielten Ergebnisse aufzunehmen.

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmung

Für Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung in den Hochschulen hauptberuflich tätig sind und von den §§ 10 bis 14 dieser Verordnung nicht erfasst werden, gelten hinsichtlich des Umfangs der Lehrverpflichtung die Bestimmungen der in § 22 Absatz 2 genannten Verordnungen fort. § 10 Absatz 3 gilt für diese Lehrpersonen entsprechend.

§ 22

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist erstmals zum Sommersemester 2005 anzuwenden.

(2) Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 18. Januar 1994 (HmbGVBl. S. 16) und die Kunsthochschul-Lehrverpflichtungsverordnung vom 3. November 1997 (HmbGVBl. S. 517) werden aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Dezember 2004.

Drittes Gesetz zur Neuordnung der Kapitalverhältnisse der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt

Vom 23. Dezember 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

(1) Vom Sonderkapital der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2004 ein Teilbetrag in Höhe von 250 Millionen Euro entnommen und an den Anteilseigner ohne weitere Zweckbestimmung entsprechend seiner Anteile ausgekehrt.

(2) Soweit aus dem Verkauf von Zins- und Tilgungsforderungen im Jahr 2005 Buchverluste bei der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt entstehen, sind diese durch Entnahme aus der Rücklage oder durch Buchung gegen das Eigenkapital auszugleichen.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Dezember 2004.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.